

Verbraucherzentrale Hessen

Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt a. Main

Vorab per Fax: 069 / 97 20 10 – 80

Köln, den 13.01.2017

Stellungnahme zu „Barilla Pesto mit Basilikum und Rucola“

Sehr geehrte

wir kommen zurück auf die bisherige Korrespondenz und bedanken uns eingangs noch für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2016 ist zur Beschwerde des Verbrauchers über unser Produkt „Barilla Pesto mit Basilikum und Rucola“ Folgendes anzumerken:

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der von uns vertriebenen Produkte ist uns selbstverständlich ein großes Anliegen. Vor dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts wird deshalb das Design einer jeweiligen Verpackung einschließlich der Pflichtangaben nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (nachfolgend kurz „**LMIV**“) eingehend geprüft. Verbraucherbeschwerden nehmen wir zudem ernst und zum Anlass, die Angaben auf der Verpackung nochmals zu prüfen. Im konkreten Fall vermögen wir indes eine Irreführung nicht zu erkennen.

Die Angabe „Barilla Pesto mit Basilikum und Rucola“ besagt nur, dass – sachlich zutreffend – in dem Pesto Basilikum und Rucola als Zutaten enthalten sind. Ihr ist jedoch weder eine Aussage darüber zu entnehmen, in welcher Menge die benannten Zutaten in dem Pesto enthalten sind, noch, dass außer diesen beiden Zutaten nicht weitere Verwendung finden. Letzteres gilt insbesondere für die weitere Zutat Petersilie, die als solche sogar neben dem Basilikum und dem Rucola auf der Banderole des Pestos abgebildet ist.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die jeweiligen Anteile an Basilikum, Rucola und Petersilie ohne Weiteres dem Zutatenverzeichnis zu entnehmen sind (20,7%, 1,5% bzw. 11,8%). Der Verbraucher wird daher über die Anteile hinreichend informiert. Die Angabe (nur) im Zutatenverzeichnis genügt dabei den Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 LMIV i.V.m. Ziffer 3. lit. b) des Anhangs VIII zur LMIV. Danach kann die Menge einer Zutat entweder in der Bezeichnung des Lebensmittels selbst, in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Zutatenverzeichnis zusammen mit der betreffenden Zutat erfolgen. Wir haben uns im konkreten Fall für die letzte Variante entschieden.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Rezeptur des Pesto ganz bewusst so ausgelegt ist, dass der Anteil an Rucola bei 1,5% liegt. Denn ein höherer Anteil an Rucola würde dazu führen, dass der Geschmack des Pestos als zu bitter empfunden wird.

Wir hoffen, diese Ausführungen helfen Ihnen weiter. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Barilla-Team